

11,4 Prozent beträgt, von bedingt Verurteilten jedoch, die der Öffentlichkeit zur Umerziehung übergeben worden waren, lediglich 7,2 Prozent.

Mit dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 12.7.1970 wurde in die Strafgesetzgebung eine neue Art der bedingten Verurteilung eingeführt — *die bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit*. Kriterien für den Ausspruch dieser Art der bedingten Verurteilung sind die Umstände der Sache und die Persönlichkeit des Täters, der zwar ohne Isolierung von der Gesellschaft, jedoch nur unter der Bedingung umerzogen werden kann, daß er dort, wo er zur obligatorischen Arbeit herangezogen wird, unter Aufsicht steht.

Im Unterschied zur bedingten Verurteilung ist die Anwendung der genannten Art auf einen bestimmten Kreis von Straftaten und Tätern begrenzt. Sie kann nicht auf Personen angewendet werden, die mit Freiheitsentzug vorbestraft sind, die im Rentenalter stehen oder Invaliden sind. Sie wird gegenüber den Verurteilten für die Dauer eines Freiheitsentzuges von einem Jahr bis zu 3 Jahren festgesetzt. Bei der bedingten Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit gibt es keine Bewährungszeit. Es können alle Zusatzstrafen festgesetzt werden, also nicht nur die Geldstrafe wie bei der bedingten Verurteilung.

Bedingung für die Nichtanwendung der Strafe sind die Einhaltung der Arbeitsdisziplin, der öffentlichen Ordnung und der Verhaltensregeln, die an den Orten gelten, wo die obligatorische Heranziehung zur Arbeit erfolgt. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen wird die Strafe auf Beschluß des Gerichts in einer Besserungsarbeitseinrichtung verbüßt.

Die bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit findet immer breitere Anwendung. Schon im ersten Jahr ihrer Einführung wurde sie bei jedem zehnten zu Freiheitsentzug Verurteilten angewandt.⁴⁵ Sie wurde eine zweckmäßige Alternative zum kurzfristigen Freiheitsentzug.

Eine völlige und unbedingte Strafbefreiung ist die *Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe, die aufgrund der Beseitigung der Gesellschaftsgefährlichkeit des Täters oder seiner Straftat eintreten kann* (Art. 43 der Grundlagen; Art. 51 des Strafgesetzbuches der RSFSR und entsprechende Artikel der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken). Die Beseitigung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Straftat kann sich aus einer Veränderung der sozialen Situation im Lande, im entsprechenden Kollektiv, Betrieb sowie Wirtschaftsobjekt ergeben. Diese Norm wurde in den Nachkriegsjahren häufig angewendet, als der Übergang zur Friedenszeit die Beseitigung der früheren Gesellschaftsgefährlichkeit einer Reihe von Straftaten zur Folge hatte, die während des Krieges begangen worden waren (z. B. Diebstahl von Brotkarten). Eine Person wird auch dann von der Strafe befreit, wenn sie zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung nicht mehr gesellschaftsgefährlich ist (z. B. wegen tadellosem Verhalten und aktiver Arbeit).

Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Übergabe der

45 Vgl. A. Gorkin, „Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben zur Vervollkommnung der Rechtsprechung“, *Sozialistschtskaja sakonnost*, 9/1971.